

SCHWERPUNKT SICHERUNGSVERWAHRUNG – KONTRA UND KONTER-KONTRA STAATSFOKUSSIERTES GRUNDRECHTSVERSTÄNDNIS UND ANTISEXISTISCHE FORDERUNGEN

Die Sicherungsverwahrung (SV) kann sowohl populistische Affirmation als auch reflexhafte Ablehnung hervorrufen. In diesem Artikel geht es jedoch nicht um eine Mainstream-Debatte, sondern um unterschiedliche linke – und damit emanzipatorische, hierarchiekritische – Perspektiven. Dabei beziehen sich einige Argumente nur auf SV aufgrund von sexualisierter Gewalt. Dass es bei einer ernsthaften Auseinandersetzung nicht um SV wegen Vermögensdelikten gehen kann, ist klar. Sexistische Gewaltverhältnisse werden hingegen von der Linken oft unterbewertet und bilden insbesondere beim juristischen Denken in Grundrechten, die primär Abwehrrechte gegen den Staat darstellen, eine Leerstelle.

Ein „Damoklesschwert“?

Die SV wird immer häufiger angeordnet – bundesweit 375 Sicherungsverwahrte im März 2006, 491 im März 2009 – ohne dass die Sicherheit zunimmt.¹ Die nachträgliche SV schafft ein Bedrohungsszenario für mehr Gefangene als bereits von ihr betroffen sind, da sie noch während der Haft angeordnet werden kann. Die formellen Voraussetzungen bestehen für über 6.000 Strafgefangene.²

Der Anstieg bei den Anordnungen erklärt sich auch aus einer erhöhten Anzeigebereitschaft und veränderten Bewertung von sexueller Selbstbestimmung als Schutzgut und ist daher nicht nur negativ zu betrachten. Die Rechtsprechung verhängt für Sexualstraftaten heute höhere Strafen als in den 1980er Jahren. Im März 2008 beruhten 232 von insgesamt 448 SV-Anordnungen allein auf Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Selbst bei diesen zeigt sich an dem quantitativen Verhältnis zwischen Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten, dass die materiellen Voraussetzungen für eine Anordnung der SV nur selten erfüllt sind.

Prognostizierte Gefährlichkeit

Die Sachverständigengutachten sind teilweise nicht besonders aussagekräftig: Gutachter_innen sind selten bereit, sich für ein vertretbares Restrisiko zu verbürgen. Weil eine Änderung der Prognose neue überzeugende Argumente erfordert, erscheint die Beibehaltung bisheriger Prognosen leichter. Gerichte und Justizvollzugsanstalten tendieren dazu, immer höhere Anforderungen an Entlassungen, Therapiemaßnahmen, Vollzugslockerungen etc. zu stellen. Die materiellen Voraussetzungen – d. h. Tatsachen, die während des Vollzugs erkennbar werden und auf eine erhebliche Gefährlichkeit des Verurteilten für die Allgemeinheit schließen

lassen – sind schwierig feststellbar bzw. widerlegbar, weil der Vollzugsalltag das Verhalten der Betroffenen dominiert, die damit unter unrealistischen Bedingungen betrachtet werden.

Die Fehleranfälligkeit von Gutachten macht diese nicht generell unzulässig. Gutachten kommen im Strafprozess häufig vor: bei der Beurteilung der Schuldfähigkeit, der Verhandlungsfähigkeit oder der Aussagekonstanz. Gegen ein als unrichtig empfundenes Ergebnis können sich die Betroffenen wehren, indem sie die Mängel des Gutachtens aufzeigen, oder auch durch ein weiteres Gutachten. Es ist nicht ersichtlich, warum ausgerechnet über die Gefährlichkeit einer Person eine Vorhersage grundsätzlich abzulehnen sein soll. Auch für eine positive Prognose gilt, dass sie unter unrealistischen Untersuchungsbedingungen getroffen werden müsste. Bei der Frage der Prognostizierbarkeit ist außerdem zu beachten, dass sich die Rückfallquoten bei Sexualstraftaten je nach Länge des Beobachtungszeitraums enorm unterscheiden: Wenn Zeiträume zwischen 15 und 25 Jahren untersucht werden, liegen die Rückfallzahlen zwischen 35% und 45%; niedrigere Zahlen beziehen sich in der Regel auf kürzere Untersuchungszeiträume.³

Therapiemöglichkeiten und Entlassungsperspektiven

Schon die praktische Ausgestaltung macht die SV zu einem fragwürdigen Instrument. Behandlungsmaßnahmen wie Sozialtherapie, therapeutische Einzelgespräche, Vollzugslockerungen etc. werden Verwahrten nur eingeschränkt ermöglicht. Ihnen wird keine reale Möglichkeit gegeben, um an ihrem Verhalten zu arbeiten. Wenn ein Instrument wie die SV existiert, dann müssen zumindest adäquate Behandlungsbedingungen bestehen. Durch die Möglichkeit der nachträglichen SV entsteht eine zusätzliche Hürde für Therapiewillige, weil im Gespräch mit Sozialarbeiter_innen oder Therapeut_innen, die berichtspflichtig sind, neue Erkenntnisse über Gründe für die Anordnung der SV gewonnen werden können. Diese Zwickmühle und die entsprechend oberflächliche Therapiebereitschaft können zu einem Anstieg der Rückfallquoten führen.

Zumindest im Bereich der Therapiemaßnahmen für Sexualstraftäter hat sich in den letzten Jahren etwas getan. Ein Mangel an psychotherapeutischer Ver-

Foto: Güllür

sorgung muss kritisiert werden; Forderungen nach einer Verbesserung der Situation sind zu unterstützen. Daraus kann aber kein generelles Argument gegen die SV entwickelt werden. Damit würde der Konflikt auf dem Rücken zukünftiger möglicher Opfer ausgetragen, die nicht für fehlende Behandlungen verantwortlich sind. Die große Mehrzahl derjenigen, für die SV in Betracht kommt, braucht eine Therapie. Dieser Bereich muss tatsächlich viel variabler und professioneller gestaltet werden. Die Inhaftierten zu entlassen und nicht mit der Notwendigkeit einer Behandlung zu konfrontieren, hilft nicht weiter.

Die vor jeder weiteren Überprüfung wiederkehrende Hoffnung des Inhaftierten auf Entlassung führt im Falle der wiederholten Enttäuschung zur Hospitalisierung, wodurch auch ein Fortschritt in puncto Resozialisierung ausbleibt. Zudem ist im Strafvollstreckungsverfahren die Position des Gefangenen sehr schwach: Vollstreckungsgerichte beschäftigen

sich ungern mit SV-Fällen, weil diese viel Arbeit machen. Therapien, Anschlussbetreuungen, Vollzugshelfer_innen etc. zu erstreiten ist oft sehr aufwendig, auch finanziell. Zusätzlich besteht die Gefahr, dass durch die mangelnde Koordination zwischen den Strafvollstreckungskammern und den Vollzugsanstalten die Verantwortung zu Lasten des Gefangenen hin und her geschoben wird, z. B. wenn eine Entlassung von der Erprobung in Vollzugslockerung abhängig ist, die Vollzugslockerung aber von der Fluchtgefahr abhängt, die sofort angenommen wird, wenn keine Perspektive auf Entlassung besteht.

Hier gilt erneut: Kritik an der Ausgestaltung des Vollzugsverfahrens ist berechtigt, ebenso die Forderung nach einer Veränderung der Bedingungen im Knast. Eine Abschaffung des Instruments SV würde jedoch die Verantwortung zu Lasten potentieller zukünftiger Betroffener verschieben. Eine bessere Ausgestaltung der SV würde diesem Konflikt viel eher gerecht werden, weil mit einer stärkeren therapeutischen Einbindung der betreffenden Personen die Perspektiven für ein Leben nach dem Knast geschaffen werden können. Auch kann eine deutlich häufiger als alle zwei Jahre stattfindende Überprüfung des Fortschritts eines Sicherungsverwahrten die Gefahr der Resignation verringern. Die reale Entlassungsperspektive entsteht durch Arbeit am eigenen Verhalten, zum Beispiel durch den erfolgreichen Abschluss einer Therapie.

Von Freiheiten und Schutzbedürfnissen

SV ist wegen eines besonderen Präventionsinteresses notwendig. Bestimmte Straftaten, insbesondere im Bereich sexualisierter Gewalt, müssen so weit wie möglich verhindert werden. Dafür ist es legitim, Menschen einzusperren, bei denen von einer hohen Rückfallwahrscheinlichkeit ausgegangen wird.

Eine Inhaftierung aus präventiven Gründen ist generell abzulehnen. Der absolute Entzug der Freizügigkeit stellt einen so massiven Eingriff in Freiheitsrechte dar, dass diese Maßnahme nicht legitim sein kann. Individuelle Freiheit bildet den Grundbaustein jeder modernen menschlichen Gesellschaftsordnung und darf als solche nicht Gegenstand von Zweck-Mittel-Abwägungen werden.

Massive Eingriffe in Freiheiten gehen nicht nur vom Staat aus: Auch sexuelle Selbstbestimmung ist ein Freiheitsrecht. Eingriffe in diese haben oft Traumatisierungen zur Folge, die für die Verletzten eine freie Gestaltung des eigenen Lebens dauerhaft erheblich beeinträchtigen. Es geht eben nicht um eine Abwägung von Freiheit gegen Sicherheit, sondern um die Abgrenzung kollidierender Freiheiten. Diese können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn ein Minimum an Sicherheit gegeben ist und Handlungsoptionen nicht mit elementaren Gefahren verbunden sind.

SV als Freiheitseingriff geht nicht von einem beliebigen Akteur aus, sondern vom Staat und damit von einer Institution, die auf vielfältige Weise Individuen kontrolliert und diszipliniert – in der Schule, in der Öffentlichkeit durch die Polizei, in Gefängnissen. Angesichts des Macht-

¹ Alle Zahlen zum Justizvollzug vom Statistischen Bundesamt, www.destatis.de (Stand aller Links: 25.06.2010).

² Arthur Kreuzer, Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik 2006, 145-151, www.zis-online.com/dat/artikel/2006_4_23.pdf.

³ Hans Joachim Schneider, Rückfallprognose bei Sexualstraftätern, Monatschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 2002, 253 ff.; Jörg Kinzig, Die Legalbewährung gefährlicher Rückfalltäter, 2008, kommt auf 33% innerhalb von bis zu 14 Jahren.

gefälles zwischen Staat und Individuen und um ein Mindestmaß an persönlicher Handlungsmöglichkeit zu garantieren, darf ein Staat nicht alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel einsetzen, auch nicht zur Verhinderung schwerster Verbrechen.

Ein Macht- und Gewaltverhältnis besteht nicht nur zwischen Staat und Individuum, sondern auch zwischen Erwachsenen und Kindern oder zwischen Männern und Frauen (wenn hier von „Männern und Frauen“ gesprochen wird, bezieht sich das auf Kategorien, die in der Realität wirksam und deswegen für eine Analyse notwendig sind – auch wenn es darum geht dieses duale System loszuwerden). Diese Hierarchien sind nicht institutionell ausgeformt wie Staaten; es gibt keine Behörden, Stempel, Uniformen, Befehlsketten. Damit sind sie weniger sichtbar, aber nicht weniger wirksam, denn sie begegnen und prägen Menschen vom ersten Augenblick des Lebens an sehr intensiv. Ebenso ist der Missbrauch staatlicher Machtpositionen nicht per se schlimmer als der Missbrauch männlicher oder erwachsener Machtpositionen. Letztere werden oft naturalisiert, stellen aber – genauso wie staatliche Übermacht – politische Fakten dar und gehören ebenso abgeschafft.

Wer ist Subjekt?

Ein gewisses Kriminalitätsrisiko ist hinzunehmen; hundertprozentige Sicherheit kann und darf es nicht geben. Denn dafür müssten Kontrollrichtungen jedes menschliche Verhalten überwachen können. Der Staat würde zu einer totalen Institution; Menschen würden primär als gefährlich und disziplinierungsbedürftig angesehen. Damit wären nicht nur die Möglichkeiten eingeschränkt, individuelle Freiheit praktisch zu leben, sondern Freiheit wäre auch nicht mehr als notwendige Grundlage menschlichen Zusammenlebens anerkannt.

Bei dem Risiko, durch eine Sexualstraftat verletzt zu werden, handelt es sich nicht um ein allgemeines Risiko, sondern es betrifft bestimmte Teile der Gesellschaft besonders häufig. Wenn männliche Erwachsene ihre Bereitschaft erklären, dieses Risiko in Kauf zu nehmen, reden sie über etwas, von dem sie wahrscheinlich nie betroffen sein werden: Die Verletzten bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung waren 2009 zu 8% männlich und zu 92% weiblich; 35% waren Kinder oder Jugendliche, 65% Erwachsene⁴ (der Anteil der unter 18-Jährigen an der Gesamtbevölkerung beträgt 16%). Die Überzeugungskraft einer Risikoabwägung ist gering, wenn diese unterschiedlichen Positionen ausgeblendet werden. Denn eine solche Betrachtung manifestiert ein „allgemeines“ Lebensrisiko für Männer und ein vielfach erhöhtes Lebensrisiko für Kinder und Frauen.

Die Verwahrten werden nicht mehr als Individuen mit absolut geschützter Menschenwürde wahrgenommen, sondern als Sicherheitsrisiken, die gemanagt werden müssen. Nicht nur ihre Freiheiten, sondern auch ihre Aussichten auf eine Entlassung können quasi beliebig vom Staat eingeschränkt werden, da mit Sicherheitsgesichtspunkten jedes Mehr an Freiheit ausgeschaltet werden kann. SV macht die Inhaftierten zum Objekt.

Sicherungsverwahrte haben bei der Tat, deretwegen sie inhaftiert wurden, eine Entscheidung getroffen. Auch wenn diese nicht Ausdruck eines „freien Willens“ war, hatten Täter eine Entscheidungsmöglichkeit; sie sind aktiv handelnde Personen.

Anders sieht dies bei den Verletzten aus: Sie hatten kein Mitspracherecht bei den an ihnen verübten Verbrechen. Wenn also an das Verhalten von Tätern angeknüpft wird, folgt das aus deren Verantwortung für ihr Handeln und ignoriert ihre Subjekthaftigkeit gerade nicht.

Wo geht es hin?

Die Voraussetzungen für die SV wurden in den letzten Jahren kontinuierlich herabgesetzt, und dieser Prozess kann sich fortsetzen. Denn mit der Logik einer Präventivhaft kann letztlich auf jegliche Anlasstat verzichtet werden: Wenn die Verbinderung bestimmter Delikte so wichtig ist, müssten alle Menschen überprüft und gegebenenfalls verwahrt werden. Diese Ausweitung wäre konsequent, widerspräche jedoch eklatant allen Vorstellungen eines emanzipatorischen Zusammenlebens. Allein die Existenz des Instruments der SV öffnet also die Tür zu einer höchst gefährlichen Entwicklung. Diese Tür sollte nicht einen Spalt breit geöffnet werden.

Es sind auch entgegengesetzte Tendenzen sichtbar: Gerade die jüngste Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte verlangt strengere Anforderungen vom bundesdeutschen Recht. Die Voraussetzungen sind also nur in der Theorie, nicht aber in der Praxis beliebig absenkbar. Politische Entscheidungen sollten nicht auf Untergangsszenarien basieren. Vielmehr besteht die Aufgabe darin, darum zu kämpfen, wie weit die Tür sinnvollerweise geöffnet werden darf. Der negativen Zukunftsperspektive liegt eine Bewertung zugrunde: Die reale Gegenwart ist besser/liberaler/progressiver als eine potentielle Zukunft mit weniger sexualisierter Gewalt, aber mehr Inhaftierungen. Wie wird diese Einschätzung begründet, auf welchen Bewertungsmaßstäben beruht sie? Die Argumentation scheint hier von einem erwachsenen männlichen Standpunkt geprägt zu sein, für den sexualisierte Gewalt keine reale Gefahr darstellt. Von dieser Position aus kann ein Gewinn an Freiheit – auch wenn er „nur“ einzelne Fälle verhinderter Taten betrifft – vielleicht schwer eingeschätzt werden. Auch strukturell ist die Utopie einer Welt ohne dieses Risiko für Frauen vermutlich attraktiver als für Männer.

Einigkeit besteht zwischen der grundrechtlich geprägten und der antisexistischen Position also insoweit, als die gegenwärtige Vollzugspraxis der SV erheblicher Veränderungen bedarf. Die grundlegenden Punkte jedoch geraten in Bewegung, wenn etablierte linksjuristische Gedankenmodelle ernsthaft reflektiert und in den Kontext gesellschaftlicher Realitäten gesetzt werden.

Marie Melior studiert Jura in Berlin, Ulrike Müller promoviert dort in der Rechtssoziologie.

Weiterführende Literatur:

Die Sicherungsverwahrung als ultima ratio? Interview mit der Berliner Strafverteidigerin Barbara Petersen, das freischüßler 17 (2009), 18.

Für immer weggesperrt – Sicherungsverwahrung in der anwaltlichen Praxis, Interview mit dem Berliner Strafverteidiger Sebastian Scharmer, das freischüßler 16 (2008), 18 (beide online unter: www.akj-berlin.de).

⁴ Polizeiliche Kriminalstatistik 2009, www.bka.de.

⁵ www.destatis.de/bevoelkerungspyramide.